



Bundesnetzagentur

Bonn, 7. Februar 2024

# Amtsblatt 03

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
26	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät .....	52

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
33	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-23-020 .....	53
34	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) .....	54
35	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).....	56
36	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan .....	58
37	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA.....	60
38	Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung; Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2023 .....	63
39	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	63
40	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	63
41	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	64
42	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	64
43	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	64

Mit-Nr.		Seite
	<b>Teil B</b>	
	<b>Veröffentlichungshinweis</b>	
	<b>Mitteilungen der Diensteanbieter</b>	
44	11880 Internet Services AG; Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 03.02.2024.....	66
45	11880 Solutions AG; Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 03.02.2024.....	68
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
46	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/048 .....	70
47	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/063 .....	70
48	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/063A01 .....	70
49	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/046 .....	71
50	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/065 .....	71
51	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/066 .....	71
52	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/067 .....	71
53	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/068 .....	72
54	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/122A01 .....	72
55	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/013 .....	72
56	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/014 .....	72
57	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/016 .....	73
58	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/017 .....	73
59	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/018 .....	73
60	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/024 .....	73
61	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/092 .....	74
62	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/003 .....	74

Mit-Nr.		Seite
63	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/085 .....	74
64	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/086 .....	74
65	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/023 .....	75
66	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/024 .....	75
67	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/049 .....	75
68	Konsultation der Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus Europäischen Initiativen („Festlegung FSV KEI“) (BK8-23-008-A) .....	76
69	Konsultation der Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer marktgestützten Beschaffung (BK8-23-009-A) .....	96



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 26/2024

### Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

#### Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

#### Angaben zum Gerät:

<b>Produktart:</b>	<b>Mobilfunktelefon</b>
<b>Modell:</b>	<b>S88 PLUS</b>
<b>Markenzeichen:</b>	<b>DOOGEE</b>
<b>Hersteller:</b>	<b>PROLINX GmbH, Deutschland</b>

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

#### **Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 20.10.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körperteilmaßen überschreitet.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden zudem Kennzeichnungsmängel festgestellt. Es fehlt die Anschrift des Herstellers auf dem Gerät. Die beigelegte Bedienungsanleitung entspricht nicht den Anforderungen nach Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 227/2023 vom 22.11.2023 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb

einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

#### **Hinweise**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 33/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 1 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

**Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: **BK11-23-020**

Das o. g. Verfahren ruht weiterhin vom 31.01.2024 bis zum 09.02.2024.

BK11-23-020



## Mitteilung Nr. 34/2024

**Bekanntmachung der deutschen „notifizierte Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)**

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 21 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 08/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/30/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: 15.01.2024)

Unternehmen	Telefon/Telefax	EU-Kennnummer
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Niederlassung Kassel Knorrstraße 36 34121 Kassel	(05 61) 20 91-351 (05 61) 20 91-100	0091
TÜV SÜD Product Service GmbH Certification Body CRT Munich Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 5 00 84-261 (0 89) 5 00 84-230	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Kostenstelle 518 Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5995 (09 11) 6 55-5993	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH NB-EMC Merianstraße 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555	0366
Cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Str. 6-10 66117 Saarbrücken	(06 81) 598-0 (06 81) 598-9075	0682
PHOENIX TESTLAB GmbH Radio & Telecommunications Department Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28	0700
EMC Test NRW GmbH electromagnetic compatibility Emil-Figge-Straße 76 44227 Dortmund	(02 31) 9 99 67-850 (02 31) 9 99 67-855	1946
Eurofins Produkt Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(03 36 31) 8 88-0 (03 36 31) 888-660	0681



<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>EU-Kennnummer</b>
CSA Group Bayern GmbH Ohmstr. 1-4 94342 Straßkirchen	(0 94 24) 94 81-0 (0 94 24) 94 81-440	1948
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Straße 157 32609 Hüllhorst	(0 57 44) 92 96-0 (0 57 44) 92 96-15	1949

415



## Mitteilung Nr. 35/2024

**Bekanntmachung der deutschen „notifizierte Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)**

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 22 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) auf dem Gebiet von Funkanlagen im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 09/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/53/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: 19.01.2024)

Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 50 08 42 61 (0 89) 50 08 42 30 ps-zert@tuev-sued.de	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5225 (09 11) 6 55-5226 service@de.tuv.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo)	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH Merianstr. 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555 vde-institut@vde.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo)	0366
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Str. 6-10 66117 Saarbrücken	(0 20 54) 95 19-0 (0 20 54) 95 19-150 contact@cetecom.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4 Anhang IV: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0682
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(03 36 31) 8 88-0 (03 36 31) 8 88-660 certifiers@eurofins.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0681





Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28 office@phoenix-testlab.de	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4 Anhang IV: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0700
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Straßkirchen	(0 94 24) 94 81-0 (0 94 24) 94 81-440 info.bayern@csagroup.org	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo)	1948
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	(0 87 32) 63 81 (0 87 32) 23 45 grstc@stc.group	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	2522
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	(0 68 94) 3 89 38 66 (0 68 94) 3 89 38 99 info@kl-certification.de	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	2784



Mitteilung Nr. 36/2024

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TB)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 27. September 2001 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 284 der Europäischen Gemeinschaft am 29. Oktober 2001 veröffentlicht.

Unter Beachtung der aktuellen Ausprägung der japanischen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, ...) ist eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich gemäß den im Abkommen genannten sektoralen Anhang „Telekommunikationsendgeräte und / oder Funkausrüstungen“ in der Funktion:

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Funkausrüstungen nach dem Funkverkehrsgesetz (Radio Law) als Registered (Foreign) Conformity Assessment Body (RCB)

und/oder

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Telekommunikationsendgeräte nach dem Telekommunikationsgesetz (Telecommunications Business Law) als Registered Approval Body (ebenfalls verwendete Bezeichnung „RCB“).

Hinweis: Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.



Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 10/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: 15.01.2024 alphabetisch geordnet)

<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Registriernummer</b>
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 (0) 2054 95 19-0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-03/25-51
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: 15.01.2024 alphabetisch geordnet)

<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Registriernummer</b>
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 (0) 2054 95 19-0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-03/25-51
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52



Mitteilung Nr. 37/2024

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TBT)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 22. Juni 1998 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 31 der Europäischen Gemeinschaft am 4. Februar 1999 veröffentlicht.

Eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur ist möglich entsprechend den speziellen im Abkommen genannten Anhängen und zwar gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Telekommunikationsgeräte“ und/oder gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Elektromagnetische Verträglichkeit“ in der Funktion als:

- Konformitätsbewertungsstelle in Form einer Zulassungsstelle / Zertifizierungsstelle für Funkanlagen (Bezeichnungen hier: Telecommunications Certification Body (TCB)), siehe Liste TCB, und / oder
- Konformitätsbewertungsstelle in Form eines anerkannten oder akkreditierten Prüflaboratoriums, welches messtechnische Prüfungen für Hersteller im Rahmen des FCC Selbsterklärungsverfahrens (Declaration of Conformity (DoC) and Certification Testing) über die Einhaltung der Anforderungen für Produkte im Sinne der FCC-Regeln durchführt (Bezeichnung hier: CAB EMC), siehe Liste CAB EMC.

**Hinweis:** Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

**TCB:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikation anerkannt worden.



Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 11/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

## Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 15.01.2024 alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-02/21-102
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104

**CAB EMC:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Elektromagnetische Verträglichkeit anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 01/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

## Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 15.01.2024, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
7layers GmbH Borsigstraße 11 40880 Ratingen	+49 (0) 2102 7 49-0 +49 (0) 2102 7 49-350	BNetzA-CAB-16/21-11
Bureau Veritas Consumer Products Services Germany GmbH Thurn-und-Taxis-Straße 18 90411 Nürnberg	+49 (0) 40 74041 0	BNetzA-CAB-19/21-20
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-02/21-102
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Strasskirchen	+49 (0) 9424 94 81-0 +49 (0) 9424 94 81-440	BNetzA-CAB-13/21-07
EMCE GmbH Untere Wiesen 1 88483 Burgrieden	+49 (0) 7392 91 13 70 +49 (0) 7392 91 13 72	BNetzA-CAB-02/21-01



Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
Element Materials Technology Straubing GmbH Gustav-Hertz-Straße 35 94315 Straubing	+49 (0) 9421 5 68 68-0 +49 (0) 9421 5 68 68-100	BNetzA-CAB-02/21-02
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
IBL-Lab GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 3893 868	BNetzA-CAB-21/21-21
Intertek Deutschland GmbH Innovapark 20 87600 Kaufbeuren	+49 (0) 8341 95 56-310 +49 (0) 8341 95 56-559	BNetzA-CAB-16/21-10
Molex CVS Bochum GmbH Meesmannstraße 103 44807 Bochum	+49 (0) 234 5 16 68-0 +49 (0) 234 5 16 68-4880	BNetzA-CAB-17/21-13
NEMKO GmbH Reetzstraße 58 76327 Pfinztal	+49 (0) 7240 63 0 +49 (0) 7240 63 11	BNetzA-CAB-17/21-17
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Str. 157 32609 Hüllhorst	+49 (0) 5744 92 96-0 +49 (0) 5744 92 96-15	BNetzA-CAB-02/21-04
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	+49 (0) 8732 63 81 +49 (0) 8732 23 45	BNetzA-CAB-18/21-19
SGS Germany GmbH Consumer and Retail, EMC Lab Hofmannstr. 50 81379 München	+49 (0) 89 78 74 75-440 +49 (0) 89 78 74 75-453	BNetzA-CAB-14/21-09
TÜV Nord Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG LESKANPARK, Gebaeude 10 Waltherstraße 49 - 51 51069 Köln	+49 (0) 221 88 88 95 15 +49 (0) 221 88 88 95 95	BNetzA-CAB-13/21-08
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	+49 (0) 911 6 55-5785 +49 (0) 911 6 55-5793	BNetzA-CAB-17/21-16
TÜV SÜD Product Service GmbH Äußere Frühlingsstraße 45 94315 Straubing	+49 (0) 9421 56 82-0 +49 (0) 9421 56 85-199	BNetzA-CAB-16/21-15
UL International Germany GmbH Hedelfinger Straße 61 70327 Stuttgart	+49 (0) 711 49 00 2031	BNetzA-CAB-17/21-18

**Mitteilung Nr. 38/2024****Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung****Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2023**

Die Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zur Anpassung des internationalen Vertrags zur Regelung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums sowie der Umlaufbahnen von Satelliten fand vom 20. November bis zum 15. Dezember in Dubai statt. Die deutsche Konferenzvorbereitung wurde vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geleitet. Unterstützt wurde das BMDV hierbei von der Bundesnetzagentur (BNetzA). An der Konferenzvorbereitung haben Vertreter aller betroffenen Akteure aus öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Forschung mitgewirkt.

Das BMDV stellt gemeinsam mit der BNetzA im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Ergebnisse der WRC-23 vor. Wir laden dazu aus der betroffenen Fachöffentlichkeit alle am internationalen regulatorischen Rahmenwerk zur Nutzung von Funkfrequenzen Interessierten ein am

Donnerstag, **29. Februar 2024, 09:00 Uhr - 17:00 Uhr**  
in das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr,**  
**Erich-Klausener-Saal – Bauteil A EG.050,**  
**Invalidenstraße 44, 10115 Berlin.**

Die Anmeldung zur Teilnahme ist **bis Donnerstag, den 22. Februar 2024**, per E-Mail an [wrc-23@bmdv.bund.de](mailto:wrc-23@bmdv.bund.de) möglich.

Themen der WRC-23 waren u.a. Breitbandversorgung (terrestrisch mit weiteren Frequenzbändern für 5G, über Stratosphärenstationen, und über Satelliten), Verbesserungen für die Kommunikation in der Luft- und Seefahrt, Neuerungen für die wissenschaftlichen Funkdienste wie z. B. die Erderkundung, Regelungen im Satellitenbereich (Weltraumwetter, Mega-Satelliten-Konstellationen) und für die Satellitennavigation, sowie die Tagesordnung für die WRC-27.

Vertreter des BMDV und der BNetzA werden über den Ausgang der Verhandlungen berichten. Gleichzeitig werden Vertreter der Industrie und Wissenschaft Einblick in die neuen Möglichkeiten für Deutschland aufgrund der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz geben. Weitere Informationen werden unter <http://wrc.bund.de> verfügbar sein.

**Mitteilung Nr. 39/2024****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der irischen Marktüberwachungsbehörde (ComReg) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Irland nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smart Watch  
**Markenzeichen:** Pthtechus

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen wurde überschritten
- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 412  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: [412.Postfach@bnetza.de](mailto:412.Postfach@bnetza.de)

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

**Mitteilung Nr. 40/2024****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der irischen Marktüberwachungsbehörde (ComReg) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Irland nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** WiFi Repeater  
**Modell:** VAP11G-300  
**Markenzeichen:** Vonets  
**Hersteller:** Vonets, China

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen wurde überschritten
- der Grenzwert für die Sendeleistung wurde überschritten
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 412  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: [412.Postfach@bnetza.de](mailto:412.Postfach@bnetza.de)

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4


**Mitteilung Nr. 41/2024**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der irischen Marktüberwachungsbehörde (ComReg) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Irland nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Haus-Kommunikationssystem  
**Modell:** HY777  
**Markenzeichen:** Hosmart  
**Hersteller:** Shenzhen Macross Automation Technology.Co.,LTD, China

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen wurde überschritten
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Angabe des Einführers fehlt auf dem Gerät

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 412  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

**Mitteilung Nr. 42/2024**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der irländischen Marktüberwachungsbehörde (ComReg) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Irland nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Funkgeräte  
**Modell:** UV-5RE  
**Markenzeichen:** Jucjet  
**Hersteller:** PO FUNG ELECTRONIC(HK) INTERNATIONALGROUP COMPANY China

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- der Grenzwert für Senderausgangsleistung wurde überschritten
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 412  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

**Mitteilung Nr. 43/2024**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde (ANFR) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** emporiaSMART.4 (S4)  
**Markenzeichen:** emporia  
**Hersteller:** emporia telecom GmbH & Co. KG, Österreich

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

In Labortests hat die ANFR im Hinblick auf die oben genannte Funkanlage festgestellt, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert überschreitet.

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 412  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4



## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil B Mitteilungen der Diensteanbieter

#### Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB und des § 45n TKG verpflichtet, jedem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit die Veröffentlichung von ihm angebotener Dienste und Dienstemerkmale für den Endnutzer in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen.



## Mitteilung Nr. 44/2024

**11880 Internet Services AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 03.02.2024**

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz, Preise aus dem Mobilnetz ggf. abweichend

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11889		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,17647	2,59
2.	Auskunft Inland 11881		
2.1.	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,17647	2,59
3.	Auskunft Ausland 11882		
3.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,17647	2,59
4.	Weitervermittlung Inland 11881, 11882, 11889		
4.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
4.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,83193	0,99
4.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
4.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,83193	0,99
4.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7)		
4.3.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.4	Freephone 0800, 00800 und 116117		
4.4.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.5	Persönliche Rufnummern 0700		
4.5.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.6	Televotum 0137, 0138		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.7	Premium Rate 0900-5/118892 und 0900-5/118894		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99



5.	Weitervermittlung Ausland 11881, 11882, 11889		
5.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
5.1.1	Eventpreis	0,83193	0,99
5.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
5.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
5.2.1	Eventpreis	0,83193	0,99
5.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99

\* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen und dem Festnetz der Deutschen Telekom AG bei einer Auskunftsabfrage per SMS innerhalb Deutschland für das Inland.

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	SMS-Auskunft Inland		
1.1	Auskunftspreis je SMS-Anfrage	0,83193	0,99

III. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.



## Mitteilung Nr. 45/2024

## 11880 Solutions AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 03.02.2024

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz, Preise aus dem Mobilnetz ggf. abweichend

	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11880, 11877, 11887		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,17647	2,59
2.	Auskunft Ausland 11890		
2.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,17647	2,59
3.	Weitervermittlung Inland 11880, 11877, 11890		
3.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
3.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,83193	0,99
3.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
3.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,83193	0,99
3.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7)		
3.3.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.4	Freephone 0800, 00800 und 116117		
3.4.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.5	Persönliche Rufnummern 0700		
3.5.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.6	Televotum 0137, 0138		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
3.7	Premium Rate 0900-5/118892 und 0900-5/118894		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99



4.	Weitervermittlung Ausland 11890, 11880, 11877		
4.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
4.1.1	Eventpreis	0,83193	0,99
4.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
4.2.1	Eventpreis	0,83193	0,99
4.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99

\* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen und dem Festnetz der Deutschen Telekom AG bei einer Auskunftsabfrage per SMS innerhalb Deutschland für das Inland

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	SMS-Auskunft Inland		
1.1	Auskunftspreis je SMS-Anfrage	0,83193	0,99

III. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 46/2024

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/048**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.08.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage sowie einer Armaturenstation zur Umstellung der Netzgebiete zwischen Elten und Uedem von L- auf H-Gas -Projekt Nr. 5/2019“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/048**

##### Mitteilung Nr. 47/2024

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/063**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 25.06.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau zur Erhöhung der Kapazität des Netzkopplungspunktes Rheine, Siemensstraße -Projekt Nr. 7/2019“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/063**

##### Mitteilung Nr. 48/2024

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19/063A01**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.09.2021 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-063 vom 25.06.2021 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau zur Erhöhung der Kapazität des Netzkopplungspunktes Rheine, Siemensstraße -Projekt Nr. 772019“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2. gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2020 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV im Jahr 2020 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2022 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2020 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2020 henden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2027 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 04.08.2021 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/063A01**

**Mitteilung Nr. 49/2024****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV  
Gasbereich, hier: BK4-20/046**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.07.2021 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/046****Mitteilung Nr. 50/2024****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV  
Gasbereich, hier: BK4-20/065**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.08.2021 beschlossen

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Parallelisierung Ost-Alb-Leitung“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/065****Mitteilung Nr. 51/2024****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV  
Gasbereich, hier: BK4-20/066**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.08.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ost-Bezug“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/066****Mitteilung Nr. 52/2024****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV  
Gasbereich, hier: BK4-20/067**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.09.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Nord-Bezug“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/067**



#### Mitteilung Nr. 53/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20/068**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.08.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Kirchheim unter Teck“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/068**

#### Mitteilung Nr. 54/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/122A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung, vom 31.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-NR. 29 (LFD.NR. Transnet BW) - 380-kV-Anschluss Heidelberg Nord“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 18.01.2023 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-122 vom 02.03.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-NR. 29 (LFD. NR. Transnet BW) - 380-kV-Anschluss Heidelberg Nord“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

- a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Projekt-NR. 29 (LFD. NR. Transnet BW) - 380-kV-Anschluss Heidelberg Nord“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2018 genehmigt.

- b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-14/122A01**

#### Mitteilung Nr. 55/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/013**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.02.2021 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/013**

#### Mitteilung Nr. 56/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/014**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.03.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „380-kV-Leitungsneubau Siersdorf -Zukunft“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Zukunft 380-kV-Erweiterung“ wird die Investitionsmaßnahme teilweise abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.





Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/014**

#### Mitteilung Nr. 57/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/016**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau 380-kV-Anlage Bommersheim (176)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/016**

#### Mitteilung Nr. 58/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/017**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/017**

#### Mitteilung Nr. 59/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/018**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380-kV-Anlage Nordlicht (178)“ wird die Investitionsmaßnahme teilweise abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/018**

#### Mitteilung Nr. 60/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/024**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau einer 380-kV-Anlage im Raum Hagen (184)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.



4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/024**

#### Mitteilung Nr. 61/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/092**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 29.06.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau UW Pulverdingen“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/092**

#### Mitteilung Nr. 62/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/003**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 29.06.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 67, „Netzverstärkung Hochrhein“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/003**

#### Mitteilung Nr. 63/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/085**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.06.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss Netzbooster-Pilotprojekt“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20/085**

#### Mitteilung Nr. 64/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/086**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 21.06.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzbooster-Pilotanlage“ wird genehmigt.



2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

#### BK4-20/086

#### Mitteilung Nr. 65/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/023**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 13.04.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „EE-bedingter Umspannwerksneubau im Suchraum der Gemeinden Brünzow/Kemnitz“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

#### BK4-21/023

#### Mitteilung Nr. 66/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/024**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die

Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 17.11.2022 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

#### BK4-21/024

#### Mitteilung Nr. 67/2024

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/049**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.10.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung des UW Dellmensingen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

#### BK4-21/049

**Mitteilung Nr. 68/2024****Konsultation der Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus Europäischen Initiativen („Festlegung FSV KEI“) (BK8-23-008-A)**

Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus Europäischen Initiativen („Festlegung FSV KEI“) gemäß § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

Die Beschlusskammer 8 hat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-23-008-A ein Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus Europäischen Initiativen („Festlegung FSV KEI“) eingeleitet. Die Festlegung betrifft Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in Europäischen Initiativen entstehen. Sie soll die regulatorische Kostenanerkennung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in regional grenzüberschreitenden und Europäischen Initiativen regeln, welche der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarktes sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die europäische Systemsicherheit dienen. Die Festlegung wird die Refinanzierung der damit einhergehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber ab dem Jahr 2024 regeln. Zugleich sollen die bisherigen Festlegungen der wirksamen Verfahrensregulierung zu den Kosten der Europäischen Initiativen vom 21.10.2011 (BK6-10-203/204/205/206) zum 31.12.2023 widerrufen werden.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten anzuerkennen. Basis wird eine gemeinsame freiwillige Selbstverpflichtung (FSV KEI) der Übertragungsnetzbetreiber sein. In der FSV KEI verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere, alle sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben ergebenden Verpflichtungen zur Mitarbeit in den Europäischen Initiativen zu erfüllen und die damit verbundenen Aufgaben untereinander koordiniert und effizient durchzuführen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben jeweils eine Erklärung abgegeben, dass sie beabsichtigen eine freiwillige Selbstverpflichtung abzugeben. Die freiwillige Selbstverpflichtung ist Anlage des Festlegungsentwurfs.

Es ist beabsichtigt, die im beigefügten Entwurf dargestellte Festlegung zu treffen. Die vollständige Fassung mitsamt der Anlage ist abrufbar unter dem Pfad [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – Beschlusskammern – Beschlusskammer 8 – Aktuelles.

Es besteht gemäß § 67 EnWG die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum

**22. Februar 2024 (Eingang).**

Stellungnahmen sind per Email mit dem Betreff „Festlegung FSV KEI“ zu senden an die Emailadresse [poststelle.bk8@bnetza.de](mailto:poststelle.bk8@bnetza.de).

\*\*



Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23-008-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für Kosten aus Europäischen Initiativen und**

**Widerruf der bisherigen Festlegungen der wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Kosten der Europäischen Initiativen vom 21.10.2011 (BK6-10-203/204/205/206)**

**(„Festlegung FSV KEI“)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden  
die Beisitzerin  
und den Beisitzer

Karsten Bourwieg,  
Dr. Ursula Heimann  
Bernd Petermann,

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,



2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Übertragungsnetzbetreiber –

am xx.xx.202x beschlossen:

1. Die am 21.10.2011 unter den Aktenzeichen BK6-10-203, BK6-10-204, BK6-10-205 und BK6-10-206 erlassenen Festlegungen werden mit Wirkung ab dem 01.01.2024 widerrufen.
2. Die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in regional grenzüberschreitenden und Europäischen Initiativen, welche der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarktes sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die europäische Systemsicherheit dienen, unterliegt entsprechend den in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
3. Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen gegenüber den im Basisjahr 2021 anfallenden Mehrkosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV. Die Mehrkosten umfassen Personal- und Sachkosten, die über einen im Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als beeinflussbar festgelegten Sockelbetrag hinausgehen.
4. Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenzen im Hinblick auf die in den Ziffern 2 und 3 entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Ziffer 2 genannte Mitarbeit in Europäischen Initia-



tiven erfolgt, anpassen. Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plankosten und den tatsächlich entstehenden Mehrkosten des Kalenderjahres  $t$  (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

5. Die vorstehenden Anordnungen gelten ab dem 01.01.2024.
6. Die Anordnungen der Ziffern 2 bis 4 sind bis zum 31.12.2028 befristet.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in Europäischen Initiativen entstehen. Sie regelt die regulatorische Kostenanerkennung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in regional grenzüberschreitenden und Europäischen Initiativen, welche der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarktes sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die europäische Systemsicherheit dienen. Die Feststellung erfolgt auf Basis der von den Übertragungsnetzbetreibern eingereichten gemeinsamen freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV KEI). In der FSV KEI verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere, alle sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben ergebenden Verpflichtungen zur Mitarbeit in den Europäischen Initiativen zu erfüllen und die damit verbundenen Aufgaben untereinander koordiniert und effizient durchzuführen.
- 2 Die vorliegende Festlegung erfasst nur solche Kosten, die nicht bereits über die Sach- und Personalkosten des Basisjahres oder über andere regulatorische Instrumente in der Erlösobergrenze abgebildet sind. Mit der Festlegung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode wird ein sog. Sockelbetrag festgestellt.



- 3 Mit der Feststellung der wirksamen Verfahrensregulierung werden die erfassten Kosten, d.h. die Mehrkosten gegenüber dem Basisjahr, zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Personal- und Sachkosten, die über den Sockelbetrag hinausgehen, können daher als Plankosten angesetzt werden.
- 4 Bisher handelte es sich bei den Kosten der Europäischen Initiativen um verfahrensregulierte Kosten aufgrund der Festlegungen der Beschlusskammer vom 21.10.2011 (Az. BK6-10-203, BK6-10-204, BK6-10-205 und BK6-10-206). Danach handelt es sich bei bestimmten Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Umgang aus der Mitarbeit in Europäischen Initiativen um verfahrensregulierte Kosten. Ausdrücklich nicht erfasst werden in den Festlegungen aus dem Jahr 2011 Personalkosten, da diese bereits in der Erlösobergrenze enthalten sind.
- 5 Seit dem Jahr 2011 haben sich der nationale und der europäische Rechtsrahmen fortentwickelt. Auch die Anforderungen an die Übertragungsnetzbetreiber haben sich fortentwickelt. Aufgrund der Harmonisierung des Energiebinnenmarktes in Europa wachsen die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber stetig. Damit einher gehen wachsende Personal- und Sachkosten.
- 6 Den wesentlichen Rechtsrahmen für den europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und die Stromversorgungssicherheit der EU, sowie die hierfür notwendige Zusammenarbeit der ÜNB in regionalen sowie Europäischen Initiativen, bilden unter anderem folgende Rechtsakte:
  - Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-VO),
  - Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,
  - Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor,
  - Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden,
  - Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur,
  - Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts sowie die darauf aufbauende Durchführungsverordnung (EU) 1348/2014,





- Verordnung (EU) 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten.
- 7 Die Verordnungen gelten unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und geben einen Rahmen vor. Die genannten europäischen Verordnungen werden durch verschiedene delegierte Rechtsakte flankiert. Die EU-Netzkodizes und -Leitlinien im Bereich Elektrizität behandeln Fragen der Weiterentwicklung des europäischen Strombinnenmarktes. Es geht um die Bereiche Markt, Netzanschluss und Systembetrieb. Auf der Grundlage der Bestimmungen dieser EU-Netzkodizes und -Leitlinien werden spezifische Methoden entwickelt.
  - 8 Nach den europäischen Vorgaben sind die Übertragungsnetzbetreiber zur Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene mit dem Ziel der Vollendung und des Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarktes und des grenzüberschreitenden Handels verpflichtet. Dies beinhaltet u.a. die europäische und regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber.
  - 9 Das Erreichen dieser übergeordneten Ziele der Europäischen Union erfordert die intensive Mit- und Zusammenarbeit aller Akteure unter dem Dach verschiedener Europäischer Initiativen. Aus der rechtlich geforderten Mitarbeit in den genannten Initiativen ergeben sich Pflichten, die mit entsprechenden gestiegenen Kostenbelastungen für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden sind.
  - 10 Um die Umsetzung der europäischen Vorgaben gewährleisten zu können, fallen bei den Übertragungsnetzbetreibern stetig wachsende Personal- und Sachkosten an. Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Beschlusskammer dargelegt, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn die ihnen auferlegten Verpflichtungen ohne finanzielle Schwierigkeiten umgesetzt werden könnten.
  - 11 Auf der Grundlage der von den vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Absichtserklärungen und dem Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) für den Umgang mit den sich aus der Mitarbeit in Europäischen Initiativen ergebenden Kosten ab der vierten Regulierungsperiode hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet. Das Verfahren wurde mit



Veröffentlichung im Internet am 16.11.2023 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 06.12.2023 eingeleitet. Den Beteiligten und den berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 12 Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV beantragt und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (Anlagen) unterzeichnet.
- 13 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG beteiligt.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

- 15 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 16 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen

Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

### 1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

- 17 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.
- 18 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 19 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 20 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Ordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen.



Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## 1.2 Interessenabwägung

- 21 Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.
- 22 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
- 23 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten

Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

- 24 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 25 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

## **3. Rechtsgrundlage**

- 26 Die Aufhebung der Festlegungen BK6-10-203, BK6-10-204, BK6-10-205 und BK6-10-206 vom 21.10.2011 beruht auf § 29 Abs. 2 EnWG.
- 27 Die Festlegung als verfahrensregulierte Kosten beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht

beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

28 Der Anwendungszeitraum und die Befristung der Festlegung in den Ziffern 5 und 6 des Beschlusstextes beruhen auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

29 Die Ziffer 7 des Beschlusstextes beruht auf § 91 EnWG.

30 Die Ermächtigungsgrundlagen entsprechen den europarechtlichen Maßgaben aus Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 VO 2019/943 (Strombinnenmarktverordnung).

#### **4. Beteiligung**

31 Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

32 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

#### **5. Materielle Rechtmäßigkeit**

##### **5.1 Widerruf**

33 Die Festlegungen BK6-10-203, BK6-10-204, BK6-10-205 und BK6-10-206 vom 21.10.2011 werden mit Wirkung zum 01.01.2024 widerrufen. Ein Widerruf war nach Tenor zu Ziffer 4 der betreffenden Festlegungen vorbehalten. Unabhängig davon ist ein Widerruf nach § 29 Abs. 2 EnWG möglich.

34 Die Entscheidung über den teilweisen Widerruf liegt im Ermessen der Beschlusskammer. Eine Ausübung des Aufgreifermessens zum Widerruf erscheint erforderlich und geboten, da die bisher bestehenden Festlegungen die nunmehr relevanten



europäischen Vorgaben noch nicht vollständig berücksichtigen. Zudem wird das anzuwendende Verfahren regulatorisch näher ausgestaltet. Der Umfang der anzuerkennenden Kosten bedarf der Ergänzung.

- 35 Die aufgehobenen Festlegungen haben bereits einen Vorbehalt und eine Überprüfung und ggf. Anpassung vorgesehen. So heißt es in den Festlegungen BK6-10-203, BK6-10-204, BK6-10-205 und BK6-10-206 zum Widerrufsvorbehalt, dass dieser Vorbehalt insbesondere sicherstellen solle, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich sei. Die Festlegung könne somit nach einer angemessenen Anwendungszeit überprüft werden und beispielsweise im Falle von Rechtsänderungen oder tiefgreifenden Marktveränderungen angepasst werden. Seit Erlass der Festlegungen sind nunmehr zwölf Jahre vergangen. Die Beschlusskammer 8 hat die ursprünglichen Entscheidungen der Beschlusskammer 6 überprüft und mit der nun vorliegenden Festlegung konkretisiert, aktualisiert und erweitert. Rechtsänderungen werden abgebildet.
- 36 In Ausübung ihres Ermessens hat die Beschlusskammer sich dafür entschieden, die Entscheidungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024, d.h. insbesondere erst mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode Strom, die am 31.12.2023 endet, hinsichtlich der Anerkennung als verfahrensregulierte Kosten aufzuheben. Dies steht im Einklang mit der Vorgabe des § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV, wonach die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung befristet werden soll. Die Befristung selbst soll demnach aber auch für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode erfolgen. Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer es mit Blick auf das Bestandsinteresse der Übertragungsnetzbetreiber für geboten, die bisherige Entscheidung aus Gründen der Rechtsicherheit und Kontinuität bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber fortbestehen zu lassen. Für die Abbildung in den Entscheidungen zu Sachverhalten der dritten Regulierungsperiode (d.h. in der Genehmigung des Regulierungskontosaldos) sind die ursprünglichen Festlegungen weiterhin maßgeblich.

## 5.2 Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung

- 37 Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

### 5.2.1 Festlegungszweck

- 38 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.
- 39 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten im Zusammenhang der Mitarbeit in europäischen Initiativen schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen.

### 5.2.2 Verwirklichung der in § 1 EnWG genannten Zwecke

- 40 Die Festlegung unterstützt insbesondere die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG. Sie dient zudem der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen darüber hinaus die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

### 5.2.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

- 41 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten





- ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Europäischen Initiativen Rechnung zu tragen.
- 42 Die Übertragungsnetzbetreiber übernehmen als Teil des europäischen Verbundnetzes eine hohe Verantwortung und eine zentrale Rolle. Die Ausübung dieser Rolle geht einher mit einer engen und koordinierten Zusammenarbeit der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit den Übertragungsnetzbetreibern anderer Staaten in regionalen und Europäischen Initiativen. Es handelt sich um Initiativen, welche der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarktes sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die europäische Systemsicherheit dienen.
- 43 Bereits in der Vergangenheit waren die Kosten für die Mitarbeit und Beteiligung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber an Projekten der Europäischen Initiativen als verfahrensregulierte Kosten eingestuft. Nunmehr bedarf es der Aktualisierung aufgrund der Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie der Konkretisierung und Erweiterung der zu berücksichtigenden Sachverhalte. Kosten sind erfasst, soweit sie angemessen, effizient und verhältnismäßig sind.
- 44 Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für der Höhe nach bislang nicht abschließend bestimmte, wirtschaftlich erhebliche Kostensteigerungen Rechnung trägt.
- 45 Mit eingeflossen ist auch die Überlegung, dass durch die Transformation des Energiesystems im Rahmen der Energiewende auch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene Veränderungen ausgesetzt ist. Die europäischen Vorgaben führen zu Mehrkosten für die Übertragungsnetzbetreiber. Zum anderen werden auch die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer angemessen Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient betrieben werden sollen.

#### **5.2.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen (Tenor zu Ziffern 2. und 3.)**

- 46 Mit Tenor zu Ziffer 2. wird festgestellt, dass die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in regional grenzüberschreitenden und Europäischen Initiativen, welche der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarktes sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die europäische Systemsicherheit dienen, entsprechend den in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.
- 47 Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen erfüllen die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthalten eine sachliche Eingrenzung auf bestimmte Europäische Initiativen bzw. übergreifende Kosten, die in der Anlage genannt sind. Falls weitere Initiativen hinzukommen, bedarf es einer Absprache mit der Bundesnetzagentur. Hierzu verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls.
- 48 Entsprechende Kosten sind nach den Maßgaben der freiwilligen Selbstverpflichtungen verfahrensreguliert. Die Auflistung und das in der FSV dargestellte Verfahren stellen sicher, dass die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung eingehalten werden. Dies ist für die Beschlusskammer ein hinreichender Anlass, um die Kosten als wirksam verfahrensregulierte Kosten zu erachten.
- 49 Die freiwilligen Selbstverpflichtungen benennen im Wesentlichen die sich einstellenden Mehrkosten aufgrund der Mitarbeit an den Europäischen Initiativen. Dabei handelt es sich letztlich um Sachverhalte, die von europarechtlichen bzw. durch regulatorische Entscheidungen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach der Maßgabe des Tenors zu Ziffer 2 für den Geltungszeitraum dieser Entscheidung. Erfasst sind Kosten, die auf Sachverhalten beruhen, die in dem Geltungszeitraum angelegt sind.
- 50 Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen.

### 5.2.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Mitteilungspflichten

- 51 Kosten des Basisjahres 2021, die in das Ausgangsniveau der Erlösobergrenzenfestlegung für die vierte Regulierungsperiode einfließen, gelten weiterhin als beeinflussbare Kostenanteile. Hintergrund dafür ist, dass für Personal- und Sachkosten grundsätzlich das Budgetprinzip zur Anwendung kommt. Diese Kosten sind nicht von der abschließenden Aufzählung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile erfasst. Sie können aber über eine Festlegung als wirksam verfahrensregulierte Kosten erfasst werden, wenn sie aufgrund besonderer Tatsachen im Ausgangsniveau nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Dies ist vorliegend für die Mehrkosten gegenüber dem Basisjahr der Fall. Aufgrund der stetig wachsenden Verpflichtungen aus europäischen Sachverhalten, der Bedeutung zur Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung (§ 1 Abs. 3 EnWG) und der besonderen Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber für die Systemverantwortung (§ 13 EnWG) sieht die Beschlusskammer die erforderlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als verfahrensregulierte Kosten. Die Festlegung als verfahrensregulierte Kosten dient u.a. der übergeordneten europäischen Zielsetzung der Stärkung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- 52 Für die vierte Regulierungsperiode werden Mehrkosten im Vergleich zu dem Basisjahrbetrag 2021 über diese Festlegung abgebildet und zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen. Es handelt sich um Mehrkosten, die während einer laufenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, wenn und soweit diese Kosten bei der Bestimmung der Erlösobergrenze im maßgeblichen Basisjahr noch nicht berücksichtigt wurden.
- 53 Zur Ermittlung der Höhe der in der vierten Regulierungsperiode erfassten Kosten ist der Gesamtaufwand nach der FSV für das Basisjahr 2021 zu bestimmen. Dieser wird als Sockelbetrag mit dem Ausgangsniveau für die nächste Regulierungsperiode festgestellt. Über die hier vorliegende Festlegung werden die über den Sockelbetrag hinausgehende Personal- und Sachkosten als Mehraufwand berücksichtigt. Die Erfassung des Mehraufwands erfolgt gesamtheitlich, d.h. die Kosten werden über alle Anlagen der FSV summiert und der Sockelbetrag des Basisjahres anschließend abgezogen.



- 54 Die Differenzierung zwischen einem Sockelbetrag als beeinflussbare Kosten und den Mehrkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gewährleistet eine sachgerechte Anerkennung.
- 55 Kosten, die über andere regulatorische Instrumente abgebildet werden, sind von dieser Festlegung nicht erfasst. Eine Doppelberücksichtigung ist unzulässig.
- 56 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die ihnen entstehenden Mehrkosten für die Mitarbeit an den Europäischen Initiativen jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.
- 57 Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Netzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt es sich um Kosten, die aus der besonderen Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber resultieren. Die Mitarbeit in Europäischen Initiativen ist aufgrund der stetig wachsenden Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber und damit zusammenhängenden stetig steigenden Personal- und Sachkosten mit einer erheblichen Kostenbelastung verbunden. Die hohe Bedeutung der Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber zeigt sich auch darin, dass die europäischen Vorgaben diese Bedeutung in den Erwägungsgründen der Verordnungen regelmäßig unterstreichen. Dies knüpft an Art. 194 Abs. 1 AEUV an, der u.a. als Ziel der Energiepolitik der Union die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts und die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union benennt.
- 58 Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Übertragungsnetzbetreibern zu gewähren, auch die ihnen aufgrund der Mitarbeit in Europäischen Initiativen entstehenden Mehrkosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Kosten anfallen, über die Netzentgelte zu refinanzieren. Um dies zu

ermöglichen, haben die Übertragungsnetzbetreiber jeweils die voraussichtlichen Kosten und Erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen, in der Regel anhand des unter dem Punkt „Kostentransparenz“ in der FSV erläuterten Vorgehens, im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

- 59 Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plan-Kosten und den tatsächlich entstehenden Mehrkosten des Kalenderjahres  $t$  (Ist-Kosten) hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 5 Abs.1 ARegV jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres  $t$  zu verbuchen.

### **5.3 Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 5. und 6.)**

- 60 Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten ab dem 01.01.2024 als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV.
- 61 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die vierte Regulierungsperiode wird am 31.12.2028 enden. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten und Erlöse.
- 62 Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung verfahrensregulierter Kosten genügt. Dies kann insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich die der freiwilligen Selbstverpflichtung zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern (vgl. hierzu auch die Öffnungsklausel in Ziffer 6 der freiwilligen Selbstverpflichtung).
- 63 Die Beschlusskammer sieht die Befristung auch als sachgerecht an und behält sich vor, auf Basis der künftigen Entwicklungen in der vierten Regulierungsperiode zu prüfen, ob es der Fortsetzung der Verfahrensregulierung bedarf.



**6. Kosten (Tenor zu Ziffer 7.)**

64 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**7. Anlagenverweis**

65 Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

ENTWURF



### Rechtsmittelbelehrung

- 66 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
- 67 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 68 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Petermann

**Mitteilung Nr. 69/2024****Konsultation der Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer marktgestützten Beschaffung (BK8-23-009-A)**

Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer marktgestützten Beschaffung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

Die Beschlusskammer 8 hat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-23-009-A ein Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer marktgestützten Beschaffung eingeleitet. Die Beschaffung der Schwarzstartfähigkeit unterliegt unter den Voraussetzungen des Beschlusses BK6-21-023 vom 13.01.2023 zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber einer wirksamen Verfahrensregulierung. Die damit zusammenhängenden Kosten sollen als wirksam verfahrensreguliert eingestuft werden.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht die Möglichkeit vor, Kosten, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten anzuerkennen. Basis wird die umfassende Regulierung entsprechend der Festlegung BK6-21-023 vom 13.01.2023 sein.

Es ist beabsichtigt, die im beigefügten Entwurf dargestellte Festlegung zu treffen.

Es besteht gemäß § 67 EnWG die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum

**23. Februar 2024 (Eingang).**

Stellungnahmen sind per Email mit dem Betreff „Festlegung Kosten Schwarzstart“ zu senden an die Emailadresse [poststelle.bk8@bnetza.de](mailto:poststelle.bk8@bnetza.de).

\*\*





Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23/009-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer marktgestützten Beschaffung**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und

Seite 1 von 18



4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Übertragungsnetzbetreiber –

am xx.xx.2024 beschlossen:

1. Die Kosten im Zusammenhang mit der marktgestützten Beschaffung der Schwarzstartfähigkeit unterliegen unter den Voraussetzungen des Beschlusses BK6-21-023 vom 13.01.2023 zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die den Übertragungsnetzbetreibern nach Maßgabe dieser Verfahrensregulierung entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV, soweit es sich um Kosten der Vorhaltung oder Erbringung der Schwarzstartfähigkeit handelt.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenzen im Hinblick auf die in den Ziffern 1 und 2 entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres  $t$ , für welches die in Ziffer 1 genannte Schwarzstartfähigkeit vorzuhalten ist, anpassen. Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres  $t$  (Istkosten und -erlöse) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.
4. Die Festlegung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit für den Netzwiederaufbau aufgrund einer marktgestützten Beschaffung entstehen. Anlagen für den Schwarzstart und Netzwiederaufbau sollen nach Artikel 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i.V.m. Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren beschafft werden.
- 2 Für den Netzwiederaufbau werden Anlagen benötigt, die im Falle eines Netzwiederaufbaus Teile des Übertragungsnetzes ohne externe Spannungsversorgung eigenständig unter Spannung setzen können (Schwarzstartfähigkeit) und die hierfür erforderliche Leistung bereitstellen können. Die durch die Übertragungsnetzbetreiber beschaffte Schwarzstartfähigkeit ist ein integraler Teil des Netzwiederaufbaus.
- 3 Gemäß § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG sind Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit zu beschaffen.
- 4 Erfasst von der vorliegenden Festlegung sind bestimmte Kosten, die aus der Vorhaltung oder Erbringung von Schwarzstartfähigkeit aufgrund des mit der Festlegung der Beschlusskammer 6, (BK6-21-023 vom 13.01.2023) festgelegten Beschaffungsverfahrens entstehen.
- 5 Die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-21-023) gibt ein Beschaffungskonzept vor. Das Beschaffungskonzept enthält Spezifikationen und technische Anforderungen an die Beschaffung der Schwarzstartfähigkeit. Der grundsätzliche Ablauf eines Beschaffungsverfahrens wird bestimmt. Darüber hinaus enthält es die wesentlichen organisatorischen und technischen Vorgaben für die Beschaffung. Zudem gibt die Festlegung die der Auswahlentscheidung zugrunde zu legenden Kriterien vor. Das Beschaffungskonzept enthält Vorgaben für die Bewertung und die Gewichtung der einzelnen Kriterien durch den beschaffenden Übertragungsnetzbetreiber sowie für das



Auswahlverfahren und die Vergütung. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen wirken gemäß § 12h Abs. 5 Satz 4 EnWG auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin.

- 6 Bisher wurde die Schwarzstartfähigkeit von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Basis bilateraler Verträge mit den Betreibern von Schwarzstartanlagen beschafft. Kosten, die aufgrund der Vorgaben aus dem Beschluss BK6-18-249 vom 20.05.2020 bezüglich der vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (vertragliche Modalitäten) aus der Vorhaltung oder Erbringung von Schwarzstartfähigkeit entstehen, sind bereits über die Festlegung BK8-22/009-A als verfahrensregulierte Kosten festgelegt. Ab dem Jahr 2024 soll nun eine marktgestützte Beschaffung nach und nach in allen Schwarzstartregionen umgesetzt werden. Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung ist, dass Anbieter die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß BK6-18-249 erfüllen.
- 7 Die vorliegende Festlegung umfasst Kosten, die auf Basis des festgelegten Beschaffungskonzepts beruhen. Ziel der rechtlichen Vorgaben in Artikel 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i.V.m. Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie § 12h EnWG ist es, die Erbringung der nichtfrequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch die Einführung von transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, erstmals im ersten Quartal 2024 eine Beschaffung nach den festgelegten Vorgaben durchzuführen. Sie haben dann die Möglichkeit, die weitere marktgestützte Beschaffung innerhalb der jeweiligen Regelzone zeitlich zu staffeln. Alle Beschaffungsverfahren für alle Beschaffungsregionen müssen spätestens im ersten Quartal 2029 eingeleitet worden sein. Zwischen der Zuschlagserteilung und dem Beginn des Erbringungszeitraums ist eine Vorlaufzeit zwischen drei und fünf Jahren vorgesehen. Ein Erbringungszeitraum soll zwischen vier und zehn Jahren dauern.
- 8 Von der vorliegenden Festlegung als verfahrensregulierte Kosten sind Kosten erfasst, sofern sie nicht über andere regulatorische Instrumente in der Erlösbergrenze abgebildet sind. Die Kosten resultieren aus Abrechnungen zwischen dem Anlagenbetreiber bzw. Kraftwerksvermarkter und dem Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der nach § 12h EnWG geschlossenen Verträge. Kosten, die kausal und unmittelbar mit einem



Betriebsversuch oder einem Schwarzstartversuch zusammenhängen und bei einem von an Betriebsversuchen oder Schwarzstartversuchen beteiligten Dritten entstehen, sind ebenfalls erfasst, sofern sie nicht bereits anderweitig regulatorisch abgebildet sind. Nicht erfasst sind zusätzlich anfallende Kosten beim Übertragungsnetzbetreiber (z.B. Gutachterkosten, Rechts- und Beratungskosten, IT- oder Personalkosten). Dies entspricht dem grundsätzlichen Umfang der Kostenanerkennung der Festlegung zur FSV Schwarzstart (BK-22/009-A) und schreibt die dort gefundenen Grundsätze fort.

- 9 Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom xx.xx.2024 den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Festlegungsentwurf wurde zudem im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
- 10 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG einbezogen.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

- 12 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

- 13 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG



(heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelt ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

### 1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

- 14 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.
- 15 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 16 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 17 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen.

Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## 1.2 Interessenabwägung

- 18 Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.
- 19 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
- 20 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden,

vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## 2. Zuständigkeit

- 21 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 22 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

## 3. Rechtsgrundlage

- 23 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.
- 24 Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der



Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

25 Die Kostenregelung beruht auf § 91 EnWG.

26 Die Ermächtigungsgrundlagen entsprechen den europarechtlichen Maßgaben aus Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 VO 2019/943 (Strombinnenmarktverordnung).

#### **4. Formelle Rechtmäßigkeit**

27 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

28 Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

29 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG einbezogen.

#### **5. Materielle Rechtmäßigkeit**

30 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten. Die Kosten für die Vorhaltung oder Erbringung der Schwarzstartfähigkeit auf der Grundlage der Festlegung BK6-21-023 unterliegen einer wirksamen Verfahrensregulierung.

##### **5.1 Festlegungszweck**

31 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

32 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Mehrkosten

im Zusammenhang des Netzwiederaufbaus, die aufgrund der Umstellung auf die vertraglichen Modalitäten resultieren, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen.

## **5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke**

- 33 Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Der zuverlässige und schnelle Netzwiederaufbau im Falle eines Blackouts ist ein wichtiges Ziel von überragendem allgemeinen Interesse.
- 34 Die Aufnahme des § 12h in das EnWG dient der Umsetzung der Art. 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i. V. m. Abs. 1 und 4 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Strommarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarkt-Richtlinie). Das Beschaffungskonzept dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Festlegung unterstützt damit auch die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG.

## **5.3 Umfassende Regulierung durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörde**

- 35 Mit der Festlegung BK6-21-023 liegt eine umfassende Regulierung der marktgestützten Beschaffung durch eine vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörde vor. Die Vorgaben für die Beschaffung der Schwarzstartfähigkeit sind so eng gefasst, dass sie den Übertragungsnetzbetreibern nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen.
- 36 Die Festlegung BK6-21-023 gibt ein umfassendes Beschaffungskonzept vor. Das Beschaffungskonzept enthält Spezifikationen und technische Anforderungen an die Beschaffung der Schwarzstartfähigkeit. Der Ablauf eines Beschaffungsverfahrens wird



bestimmt. Darüber hinaus enthält es die wesentlichen organisatorischen und technischen Vorgaben für die Beschaffung. Die Teilnahmevoraussetzungen werden festgelegt (vgl. Abschnitt C., Seite 3 f. des Beschaffungskonzepts). Zudem gibt die Festlegung die der Auswahlentscheidung zugrunde zu legenden Kriterien vor (vgl. Abschnitte E. bis H, Seite 4 ff. des Beschaffungskonzepts). Das Beschaffungskonzept enthält zudem Vorgaben für die Bewertung und die Gewichtung der einzelnen Kriterien durch den beschaffenden Übertragungsnetzbetreiber sowie für das Auswahlverfahren und die Vergütung. Die Vergütung einer bezuschlagten Schwarzstartanlage erfolgt mit dem angebotenen Preis. Es gibt Vorgaben zur Bestimmung und Anpassbarkeit der Opportunitätskosten (vgl. Abschnitt I., Seite 9 des Beschaffungskonzepts). Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarzstartfähigkeit vollständig abgegolten (vgl. Abschnitt I., Seite 11 des Beschaffungskonzepts). Die während eines Einsatzes für den Netzwiederaufbau entstandenen Kosten für die abgerufene Primärenergie (Erbringung) sind gemäß BK6-21-023 durch den Anbieter nachzuweisen und vom beschaffenden Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Darüber hinaus enthält das Beschaffungskonzept Regelungen zur Transparenz und zu Nachbeschaffungsverfahren (vgl. Abschnitte K. und L., Seite 12 f. des Beschaffungskonzepts).

#### **5.4 Festlegung ist erforderlich und geboten**

- 37 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Netzwiederaufbau Rechnung zu tragen.
- 38 Die Gewährleistung einer möglichst sicheren Energieversorgung ist eines der ranghöchsten Güter Deutschlands. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, da sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Bürger unumgänglich ist (BVerfG, NVwZ 2014, 211, Rn. 287; NJW 1984, 1872).
- 39 Bereits die Kosten für die Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit nach der Umstellung der Verträge auf die Vorgaben der vertraglichen Modalitäten (BK6-18-249) hat die Beschlusskammer als verfahrensregulierte Kosten eingestuft. Die marktgestützte Be-



schaffung (BK6-21-203) stellt eine Fortentwicklung aufgrund der europäischen Vorgaben dar. Diese Grundlage führt dazu, dass die Verträge zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit nunmehr nach konkreten Vorgaben auszuschreiben sind und neu abzuschließen sind. Es ist mit einer erforderlichen Regelungstiefe und Regelungsbreite zu rechnen, die mindestens den Verträgen nach den vertraglichen Modalitäten entspricht. Die dort bereits verpflichtend vorgegebene Bevorratung von Primärenergie (§ 10 des Beschlusses BK6-18-249) führt dem Grunde nach und in der aktuellen Marktentwicklung auch der Höhe nach zu einer vergleichbaren Kostensteigerung. Durch die Bevorratung sind die Vermarktungsmöglichkeiten im Energiemarkt eingeschränkt. Die Bevorratung von Primärenergie betrifft maßgeblich die Wasservorhaltung in Pumpspeicherkraftwerken. Sie ist technisch notwendig, um die jederzeitige Einsatzbereitschaft eines Pumpspeicherkraftwerks aus dem spannungslosen Zustand zu gewährleisten.

- 40 Die Fortentwicklung und Konkretisierung der Vorgaben des Verfahrens zum Netzwiederaufbau waren der Anlass, das Festlegungsverfahren einzuleiten.
- 41 Eine Beschaffung der Systemdienstleistungen soll nach § 12h Abs. 1 Satz 2 EnWG nur erfolgen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Insofern knüpft § 12h EnWG an die übergeordneten Ziele nach § 1 Abs. 1 EnWG an. Nach den Gesetzesmaterialien ist das Heben von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen ein erklärtes Ziel des § 12h EnWG sowie der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/944 (vgl. BT-Drs. 19/21979, S. 11). Die Festlegung BK6-21-023 weist an verschiedenen Stellen darauf hin, dass das Beschaffungsverfahren auch der Kostengünstigkeit der Versorgung mit Schwarzstartfähigkeit dienen soll. Die für die marktgestützte Beschaffung von Schwarzstartfähigkeit entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten seien nicht unnötig und unverhältnismäßig zu steigern. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/2196 ist der Grundsatz der Optimierung zwischen höchster Gesamteffizienz und geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Akteure anzuwenden.
- 42 Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen Entwurf eines einheitlichen Mustervertrags erarbeitet und veröffentlicht. Dieser soll durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in seinem jeweiligen Ausschreibungsverfahren zur Schwarzstartfähigkeit verwendet werden. Das heißt, dass der oder die jeweiligen bezuschlagten Anbieter einer



Ausschreibung auf Basis dieses Vertrages die Systemdienstleistung Schwarzstart erbringen werden. Bilaterale Vertragsverhandlungen sind dabei ausgeschlossen. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen.

- 43 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der Festlegung BK6-21-023 eine umfassende Regulierung erfolgt ist. Dadurch kommen auf die Übertragungsnetzbetreiber Kosten zu, die dem Grunde nach vergleichbar mit den bereits verfahrensregulierten Kosten für die Vorhaltung oder Erbringung der Schwarzstartfähigkeit aufgrund der Umstellung der Verträge auf die vertraglichen Modalitäten sind. Dies rechtfertigt eine gleiche Kosteneinstufung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben ein berechtigtes Interesse an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für der Höhe nach bislang nicht abschließend bestimmte, wirtschaftlich erhebliche Kosten. Die Kosten betreffen einen elementaren Kernbereich der Versorgungssicherheit als exklusive Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber, denen in der Regelzone die Systemverantwortung zukommt (§ 13 EnWG).
- 44 Mit eingeflossen ist auch die Überlegung, dass durch die Transformation des Energiesystems im Rahmen der Energiewende auch der Netzwiederaufbau Veränderungen ausgesetzt ist. Die Vorgaben der marktgestützten Beschaffung und die Veränderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld führen zu (Mehr-)Kosten für die Übertragungsnetzbetreiber.
- 45 Zum anderen werden auch die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere wirken die Spezifikationen und technischen Anforderungen gemäß § 12h Abs. 5 Satz 4 EnWG auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin. Eine Beschaffung der Systemdienstleistungen soll nach § 12h Abs. 1 Satz 2 EnWG nur erfolgen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Damit wird dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer angemessen Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.

## 5.5 Umfang der Kostenanerkennung

- 46 Die auf der marktgestützten Beschaffung basierenden Kosten gelten – soweit es sich um Kosten der Vorhaltung oder Erbringung der Schwarzstartfähigkeit handelt – als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Ziel ist es, einen Gleichlauf der Kostenanerkennung für die Vorhaltung und Erbringung der Schwarzstartfähigkeit in der vierten Regulierungsperiode zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vorhaltung aufgrund der Umstellung bilateraler Verträge auf Basis der vertraglichen Modalitäten oder auf Basis einer marktgestützten Beschaffung nach § 12h EnWG erfolgt.

Erfasst sind Kosten, die letztlich auf Sachverhalten beruhen, die aus technischen Gründen, vom Markt bzw. durch regulatorische Entscheidungen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach der Maßgabe des Tenors zu Ziffer 2. Erfasst sind damit Kosten, die aus Abrechnungen zwischen dem Anlagenbetreiber bzw. Kraftwerksvermarkter und dem Übertragungsnetzbetreiber resultieren. Kosten, die kausal und unmittelbar mit einem Betriebsversuch oder Schwarzstartversuch zusammenhängen und bei einem von an Betriebsversuchen oder Schwarzstartversuchen beteiligten Dritten entstehen, sind ebenfalls erfasst, sofern sie nicht bereits anderweitig regulatorisch abgebildet sind.

- 47 Insoweit werden die Maßgaben der Beschlusskammerentscheidung in dem Verfahren BK8-22/009-A (Festlegung zur FSV Schwarzstart für die Umstellung der Verträge auf die vertraglichen Modalitäten) auch für die übrigen Kosten fortgeführt: Eventuell anfallende zusätzliche Kosten des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für elektronische Beschaffungs- bzw. Vergabetools. Zusätzliche Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber sind ausdrücklich nicht erfasst. Diese Kosten sind vom Budgetprinzip abgedeckt.
- 48 Kosten, die über andere regulatorische Instrumente abgebildet werden, sind von dieser Festlegung ebenfalls nicht erfasst. Eine Doppelberücksichtigung ist unzulässig.



## 5.6 Anpassung der Erlösobergrenze und Mitteilungspflichten

- 49 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Kosten für die Schwarzstartfähigkeit jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.
- 50 Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Netzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Schwarzstartkosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Schwarzstartfähigkeit ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Die hohe Bedeutung der Schwarzstartfähigkeit für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im EnWG als auch in der ER-VO detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde. Bereits das europäische Sekundärrecht enthält in mehreren Rechtsakten Vorgaben für den Netzwiederaufbau und die Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen (vgl. ER-Verordnung (EU) 2017/2196, Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von schwarzstartfähigen Anlagen entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Anlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten und -erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen, in der Regel von abgeschlossenen Verträgen, im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl.

Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A). Die Kosten sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 51 In der Abwägung ist daher eine Abwicklung auf Plan-Kostenbasis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, letzter HS ARegV sachgerecht und verhältnismäßig. Es handelt sich in Einzelpositionen um substantielle Veränderungen, der Gesamtumfang ist wirtschaftlich von einer solch großen Auswirkung, dass diese Einschätzung sachgerecht erscheint. Dies entspricht bereits den Erwägungen der Festlegung BK8-22/009-A zur Festlegung der Kosten der Schwarzstartfähigkeit aufgrund der Umstellung auf die vertraglichen Modalitäten als verfahrensregulierte Kosten.
- 52 Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres  $t$  (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 ARegV jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres  $t$  zu verbuchen.

#### **5.7 Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 4.)**

- 53 Die nach Maßgabe dieser Festlegung entstehenden Kosten und Erlöse gelten für die Dauer der vierten Regulierungsperiode, d.h. vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV.
- 54 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die vierte Regulierungsperiode läuft vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten und Erlöse.
- 55 Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung verfahrensregulierter Kosten genügt.
- 56 Die Beschlusskammer sieht die Befristung auch als sachgerecht an und behält sich vor, auf Basis der Entwicklung in der nächsten Regulierungsperiode zu prüfen, ob es der Anpassung der Verfahrensregulierung bedarf. Auch die Festlegung zur FSV





Schwarzstart (BK8-22/009-A) ist befristet bis zum 31.12.2028. Dadurch ist ein Gleichlauf der Kostenanerkennung gewährleistet.

- 57 Der Beschlusskammer ist bewusst, dass ein Großteil der Kosten erst im sog. Erbringungszeitraum anfallen wird. Dieser wird bei einer Vielzahl der im Wege der marktgestützten Beschaffung kontrahierten Anlagen erst in der Zeit nach 2028 stattfinden. Wie unter dem Punkt „1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs“ zu einer Gesetzesreform und Übergangsregelung erläutert, hält die Bundesnetzagentur an dem Regelwerk zur Entgeltregulierung zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Die Befristung beruht auch auf der Erwägung, dass die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft treten, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode und Stromsektor (31.12.2028).

#### **6. Kosten (Tenor zu Ziffer 5.)**

- 58 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.



### Rechtsmittelbelehrung

- 59 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
- 60 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 61 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung